

GP	FV	FV-S	EWK	AA
E 30. Jan. 2019				
VS	AHV	BV	BS	BeLoSe

Publikation

Azeiger vom 07.02.2019
Amtlicher Teil, Bellach

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der SBB AG betreffend Bahnfunk GSM-R auf der Strecke Bern – Wanzwil – Olten

Gemeinde
 Bellach

Gesuchstellerin
 Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur – Telecom, Anlagemanagement, Poststrasse 6, 3072 Ostermundigen

Gegenstand

Das Bauvorhaben betrifft die Gemeinde Bellach wie folgt:

Bahnfunkanlage Bellach Haltestelle BELL (Koord. 2'604'373/1'228'624): Erhöhung der maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung ERP an der bestehenden GSM-R-Anlage von 200 W auf 600 W.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 11.02.2019 bis 12.03.2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Bauverwaltung Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Aussteckung

Weil das Werk keine baulichen Veränderungen erfährt, entfällt eine Aussteckung.

Einsprachen

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 22. Januar, Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern